

Diffamierung eines Offiziers

In einem Bericht über die Neuordnung der Wehrdienstdauer verweist eine Boulevardzeitung auf die Mitwirkung eines namentlich genannten Offiziers im Führungsstab des Verteidigungsministeriums, der »zum Dank für seine planerischen Leistungen sogar General werden soll«. Dieser sieht sich durch die Veröffentlichung diffamiert. Die Verantwortung, die ihm die Zeitung unterstelle, habe er gar nicht. (1989)

Der Deutsche Presserat erkennt in der Veröffentlichung nichts Ehrenrühriges zum Nachteil des Beschwerdeführers. Die Zeitung beruft sich auf Informanten aus dem Verteidigungsministerium. Der im Artikel als »Verantwortlicher« bezeichnete Offizier wird dabei als derjenige benannt, der für den Sachbereich zuständig ist. Deshalb hat der Presserat keine Bedenken gegen die Formulierung »Verantwortlicher«. Auch die Nennung des Namens in diesem Zusammenhang kann der Presserat nicht kritisieren. (B 28/89)

Aktenzeichen: B 28/89

Veröffentlicht am: 01.01.1989

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet